

Leitlinien für die Zwischenevaluation von Juniorprofessoren und Juniordozenten¹

Die Empfehlungen dienen einerseits dazu, das Evaluationsverfahren in den Fakultäten zu institutionalisieren und andererseits für die jeweiligen Stelleninhaber Klarheit über die erwarteten Leistungen und die Bewertungskriterien zu schaffen.

Die Leitlinien wurden vom Senat der Universität Tübingen in der Sitzung am 12. Mai 2011 verabschiedet.

1. Juniorprofessur

Nach § 51 Abs. 7 LHG werden Juniorprofessoren für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis kann auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn der Juniorprofessor sich nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer bewährt hat. Die Bewertung der Leistungen des Juniorprofessors liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Fakultät.

Die Ausgestaltung des Verfahrens kann in den verschiedenen Fachdisziplinen in Bezug auf einzelne Verfahrenselemente sowie deren Gewichtung bei der Bewertung variieren. Die Fakultät nimmt eine Priorisierung und Gewichtung der Evaluationskriterien vor und legt dabei die aus ihrer Sicht zwingend notwendigen Qualifikationsmerkmale fest.

1.1 Juniorprofessur mit Tenure Track

Bei der Ausschreibung gab es innerhalb der Fakultät eine konkrete Planung in Bezug auf die Professur, auf die der Juniorprofessor übernommen werden soll. Diese Planung wurde im Ausschreibungstext mit einem entsprechenden Hinweis dokumentiert.

Ablauf der Zwischenevaluation

Ein Jahr vor dem Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses, spätestens am Ende des dritten Jahres wird die Fakultät von der Personalabteilung an das bevorstehende Evaluationsverfahren erinnert. Somit wird das Verfahren offiziell eröffnet.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Juniorprofessors kann das Evaluationsverfahren auch vorzeitig eingeleitet werden, um etwa bei Bewerbungen auf externe Professuren den Stand der erreichten Leistungen dokumentieren zu lassen. Eine vorgezogene Evaluation setzt voraus, dass der Juniorprofessor den Nachweis zu erbringen vermag, dass er bereits vor Ablauf der ersten vier Jahre seines Arbeitsverhältnisses die Kriterien für eine Verlängerung erfüllt hat. Darüber hinaus ist eine vorgezogene (End-)Evaluierung zur Abwehr auswärtiger Rufe mit der Notwendigkeit einer Übernahme auf eine unbefristete W 3-Professur möglich. Ein auswärtiger Ruf führt jedoch keinesfalls automatisch zu einer Verlängerung um 2 Jahre oder gar zur Übernahme auf eine unbefristete W 3-Professur. Die Fakultät kann im Einvernehmen mit dem Rektorat ein verkürztes Verfahren der Verlängerung bzw. der Übernahme auf eine W 3-Professur durchführen.

Im Einvernehmen mit dem Rektorat setzt der Fakultätsrat eine Evaluationskommission ein. Die Kommission setzt sich wie eine Berufungskommission² zusammen, wenn die Gremien bei der Ausschreibung entschieden haben, dass der Juniorprofessor bei positiver Evaluation nach Ablauf der sechs Jahre in einem vereinfachten Berufungsverfahren in ein Professoren-

¹ Soweit in diesen Leitlinien personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

² Siehe „Leitfaden für Berufungsverfahren“

amt (W 2 oder W 3) berufen werden kann (vgl. § 48 Abs 2 LHG). Juniorprofessoren können kein Mitglied der Kommission sein.

Der Juniorprofessor wird vom Vorsitzenden der Evaluationskommission aufgefordert, einen Selbstbericht mit der Beschreibung seines Profils und seiner Leistungen in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung vorzulegen, wobei letzterem eine nachrangige Priorität zugeordnet wird. Im Bericht sollten Aussagen über Forschungs- und Lehrleistungen enthalten sein und er sollte insgesamt zehn Seiten nicht überschreiten. Das wissenschaftliche Profil der Lehrveranstaltungen und quantitative Lehrbeanspruchung sind dabei ausdrücklich zu berücksichtigen. Dem Bericht sollten ggf. Nachweise von erfolgreich besuchten Veranstaltungen des Hochschuldidaktikzentrums beigelegt sein.

Die Evaluationskommission bestellt zwei bis drei externe Gutachter, die auf der Grundlage des Selbstberichts die wissenschaftliche Leistung beurteilen.

Die Evaluationskommission berät über die Bewährung des Juniorprofessors anhand der fakultätsinternen Kriteriengewichtung, des vorgelegten Selbstberichtes, der externen Gutachten und gegebenenfalls weiterer eingeholter Stellungnahmen, wie z.B. eine Bewertung der Lehrleistung aufgrund von Lehrveranstaltungsbesuchen durch Fachkollegen. Nach Prüfung der Dokumente wird der Juniorprofessor zu einem Evaluationsgespräch eingeladen und erhält die Gelegenheit, seinen Selbstbericht in der Evaluationskommission mündlich darzulegen.

Anschließend legt die Kommission dem Fakultätsvorstand einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung vor.

Nach der Zustimmung des Fakultätsvorstands – bzw. in der Medizinischen Fakultät des Fakultäts- und Klinikumsvorstands – und einem anschließenden positiven Beschluss des Fakultätsrats reicht der Dekan spätestens vier Monate vor Ablauf des befristeten Vertrags beim Rektor einen Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses ein.

1.2 Juniorprofessur ohne Tenure Track

Das Verfahren der Evaluation von Juniorprofessoren ohne Tenure Track wird gegenüber dem unter 1.1 beschriebenen Evaluationsverfahren folgendermaßen vereinfacht:

- Die Evaluationskommission wird vom Dekan geleitet. Sie setzt sich aus mindestens drei Professoren zusammen. Der Kommission soll mindestens eine Wissenschaftlerin angehören.
- Die Evaluationskommission bestellt zwei externe Gutachter, die auf der Grundlage des Selbstberichts die wissenschaftliche Leistung in einem Kurzgutachten beurteilen und darlegen sollen, ob der Juniorprofessor aufgrund der bisher erbrachten Leistungen erwarten lässt, dass er die Voraussetzungen für einen Ruf auf eine Professur spätestens nach Ablauf der Verlängerungsperiode (d.h. nach sechs) Jahren erfüllen kann. Der Juniorprofessor kann einen externen Gutachter vorschlagen.

1.3 Rufe an Juniorprofessoren

Wenn ein Juniorprofessor vor der Zwischenevaluation innerhalb der ersten vier Jahre einen auswärtigen Ruf einer Universität auf eine W 2- oder W 3-Professur oder eine entsprechende Professur an einer ausländischen Universität erhält, kann dies auf Antrag als positive Evaluation bewertet werden. Auf Vorschlag der zuständigen Fakultät kann das Rektorat das Dienstverhältnis um zwei Jahre verlängern.

Inhalt des Selbstberichts „Juniorprofessor“

Evaluationskriterien und ergänzende Angaben

A. Forschung

Publikationen (Alleinautor und/oder Koautor)	- Veröffentlicht (z.B. Zeitschrift; Buch) - Eingereicht
Wissenschaftliche Vorträge	- Eingeladen - Tagung etc.
Forschungsprojekte	- Abgeschlossen - Laufend - Beantragt
Drittmittel	- Eingeworben (Drittmittelgeber) - Beantragt
Wissenschaftliche Kooperationen	- Intern - Extern
(Mit)Organisation von Fachtagungen	- Fachtagungen benennen
Fachgesellschaften	- Mitgliedschaft - Funktion
Gutachtertätigkeit	- (nicht im Rahmen einer Promotion)
Betreute Promotionen	- Erstgutachter/Zweitgutachter - Evtl. abgeschlossen - Kandidat - Laufende - Thema
Sonstiges	- z.B. Forschungspreise

B. Lehre

Liste der Lehrveranstaltungen	- Studiengang - Semester - Durchschnittliche Anzahl der Studierenden
Prüfungen	- Art der Prüfung - Anzahl der Prüfungen - Erst-, Zweitprüfer - Hauptfach, Nebenfach
Betreute Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Staatsexamen, Diplom, Magister)	- Anzahl - Kandidat - Abgeschlossen - Laufende
Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (mind. 2 Veranstaltungen)	- Veranstaltungsform (möglichst verschiedene) - Zeitraum (möglichst im zweiten Semester nach Antritt der Juniorprofessur und im dritten Jahr)
Lehr- und Unterrichtsmaterialien	- z.B. Hinweis auf Skripte
Weiterbildung	- Kurse im Hochschuldidaktikzentrum
Sonstiges	- z.B. Lehrpreise, Studienberatung

C. Akademische Selbstverwaltung

Selbstverwaltungsgremien	- Mitgliedschaft/Gremium
Übernahme von Aufgaben im Fachbereich	- Forschungsorganisation - Lehrorganisation
Sonstiges	- z.B. übergreifendes universitäres Projekt

Zeitschema „Juniorprofessor“

Ablauf	Dauer	Zeithorizont (ausgehend vom Beginn des Dienstverhältnisses)
Eröffnung des Verfahrens: Aufforderung durch die Personalabteilung oder auf Wunsch des Juniorprofessors		3. Jahr: 12. Monat
Benennung der Mitglieder der Evaluationskommission	4 Wochen	4. Jahr: 1. bis 2. Monat
Aufforderung an den Juniorprofessor, den Selbstbericht zu erstellen	4 Wochen	4. Jahr: 3. bis 4. Monat
Externe Begutachtung	8 Wochen	4. Jahr: 5. bis 6. Monat
Sitzung der Kommission, Anhörung des Juniorprofessors, Bericht mit Empfehlung	6 Wochen	4. Jahr: 7. bis 8. Monat
Beschlussfassung des Fakultätsrats	4 Wochen	4. Jahr: 8. bis 9. Monat
Antrag an Rektorat und Beschluss	4 Wochen	4. Jahr: ab 9. Monat

2. Dozentur

Nach § 51a Abs. 3 LHG erfolgt die erste Berufung eines Dozenten in das Amt des Junior-
dozenten. Das Dienstverhältnis ist auf vier Jahre zu befristen. Das Dienstverhältnis kann auf
insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sich der Juniordoziert in dieser Zeit nach
den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen als Hochschullehrer insbesondere in
der Lehre bewährt hat.

Hat sich der Juniordoziert in der Verlängerung weiter bewährt, kann er in ein unbefristetes
Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldoziert).

Die Bewertung der Leistungen des Juniordozierten liegt im Verantwortungsbereich der
jeweiligen Fakultät.

Die Ausgestaltung des Verfahrens kann in den verschiedenen Fachdisziplinen in Bezug auf
einzelne Verfahrenselemente sowie deren Gewichtung bei der Bewertung variieren. Die
Fakultät nimmt eine Priorisierung und Gewichtung der Evaluationskriterien vor und legt dabei
die aus ihrer Sicht zwingend notwendigen Qualifikationsmerkmale fest.

Ablauf der Evaluation

Ein Jahr vor dem Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses, spätestens am Beginn des
vierten Jahres wird die Fakultät von der Personalabteilung an das bevorstehende
Evaluationsverfahren erinnert.

Im Einvernehmen mit dem Rektorat setzt der Fakultätsrat eine Evaluationskommission ein.
Die Evaluationskommission setzt sich aus drei Professoren, einem Vertreter des wissen-
schaftlichen Dienstes und einem Vertreter der Studierenden zusammen. Der Kommission
soll mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Juniordozierten können nicht Mitglied der
Kommission sein.

Der Juniordoziert wird vom Vorsitzenden der Evaluationskommission aufgefordert, einen
Selbstbericht mit der Beschreibung seines Profils und seiner Leistungen in Lehre, Forschung
und akademischer Selbstverwaltung, vorzulegen, wobei letzterem eine nachrangige Priorität
zugeordnet wird. Im Bericht sollten Aussagen insbesondere über den Lehrkontext im Fach
und didaktische Konzepte enthalten sein. Der Bericht sollte insgesamt zehn Seiten nicht
überschreiten. Der Nachweis des erfolgreichen Besuchs von zwei Veranstaltungen/Kursen
des Hochschuldidaktikzentrums wird erwartet.

Auf die Einholung von externen Gutachten kann verzichtet werden.

Die Evaluationskommission berät über die Bewährung des Juniordozierten anhand des
vorgelegten Selbstberichtes und gegebenenfalls weiterer eingeholter Stellungnahmen, wie
z.B. eine Bewertung der Lehrleistung aufgrund von Lehrveranstaltungsbesuchen durch
Fachkollegen. Nach Prüfung der Dokumente wird der Juniordoziert zu einem Evaluations-
gespräch eingeladen und erhält die Gelegenheit, seinen Selbstbericht in der Evaluations-
kommission mündlich darzulegen.

Anschließend legt die Kommission dem Fakultätsvorstand einen Evaluationsbericht mit einer
Empfehlung vor.

Nach der Zustimmung des Fakultätsvorstands – bzw. in der Medizinischen Fakultät des
Fakultäts- und Klinikumsvorstands – und einem anschließenden positiven Beschluss des
Fakultätsrats reicht der Dekan spätestens vier Monate vor Ablauf des befristeten Vertrags
beim Rektor einen Antrag auf Verlängerung des Dienstverhältnisses ein.

Inhalt des Selbstberichts „Juniordozent“

Evaluationskriterien und ergänzende Angaben

A. Lehre

Liste der Lehrveranstaltungen	- Studiengang - Semester - Durchschnittliche Anzahl der Studierenden
Prüfungen	- Art der Prüfung - Anzahl der Prüfungen - Erst-, Zweitprüfer - Hauptfach, Nebenfach
Betreute Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Staatsexamen, Diplom, Magister)	- Anzahl - Kandidat - Abgeschlossen - Laufende
Studentische Lehrveranstaltungsevaluation (mind. 4 Veranstaltungen)	- Veranstaltungsform (möglichst verschiedene) - Zeitraum (ab dem zweiten Semester nach Antritt der Juniordozentur, im zweiten und im dritten Jahr)
Betreuung der Studierenden	- Beratung etc.
Lehrkonzept und didaktische Mittel	- Kurze Darstellung
Lehr- und Unterrichtsmaterialien	- z.B. Hinweis auf eingesetzte Skripte
Weiterbildung	- Kurse im Hochschuldidaktikzentrum
Sonstiges	- z.B. Lehrpreise

B. Forschung

Publikationen (Alleinautor und/oder Koautor)	- Veröffentlicht (z.B. Zeitschrift; Buch) - Eingereicht
Wissenschaftliche Vorträge	- Eingeladen - Tagung etc.
Forschungsprojekte	- Abgeschlossen - Laufend - Beantragt
Drittmittel	- Eingeworben (Drittmittelgeber) - Beantragt
Wissenschaftliche Kooperationen	- Intern - Extern
(Mit)Organisation von Fachtagungen	- Fachtagungen benennen
Fachgesellschaften	- Mitgliedschaft - Funktion
Gutachtertätigkeit	-
Sonstiges	-

C. Akademische Selbstverwaltung

Selbstverwaltungsgremien	- Mitgliedschaft/Gremium
Übernahme von Aufgaben im Fachbereich	- Lehrorganisation - Forschungsorganisation
Sonstiges	- z.B. übergreifendes universitäres Projekt (z.B. AG Prüfungsorganisation)

Zeitschema „Juniordozent“

Ablauf	Dauer	Zeithorizont (ausgehend vom Beginn des Dienstverhältnisses)
Eröffnung des Verfahrens: Aufforderung durch die Personalabteilung		4. Jahr: 1. Monat
Benennung der Mitglieder der Evaluationskommission	4 Wochen	4. Jahr: 2. bis 3. Monat
Aufforderung an den Juniordozenten, den Selbstbericht zu erstellen	4 Wochen	4. Jahr: 4. bis 5. Monat
Sitzung der Kommission, Anhörung des Juniordozenten, Bericht mit Empfehlung	6 Wochen	4. Jahr: 6. bis 7. Monat
Beschlussfassung des Fakultätsrats	4 Wochen	4. Jahr: 8. bis 9. Monat
Antrag an Rektorat und Beschluss	4 Wochen	4. Jahr: ab 9. Monat